



3003 Bern, 24. Juli 2019

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

**Projektänderung für provisorisches Schutzdach für luftseitige Bereitstellung A4 (GSA)
(Änderung der Plangenehmigung vom 24. Juli 2017); Projekt-Nr. 17-03-001**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 18. Juni 2019 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für eine Projektänderung am provisorischen Schutzdach¹ auf der Luftseite des Flughafens für die Bereitstellung der Gepäckwagen in der Vorfeldzone A verbunden mit dem Gesuch um Fristverlängerung für die Nutzungsdauer bis zum 31. Dezember 2023 ein. Gemäss Plangenehmigung hätte das Provisorium per 1. Januar 2021 wieder zurückgebaut werden sollen.
2. Die FZAG begründete das Vorhaben damit, dass sich herausgestellt habe, dass die verfügbare Fläche unter dem bereits erstellten Schutzdach für den Betrieb nicht ausreiche und erweitert werden müsse. Da die Bereitstellungsfläche im Neubau A40 bis Ende 2020 noch nicht in Betrieb sein könne, werde eine Verlängerung der geltenden Genehmigung um drei Jahre bis 31. Dezember 2023 beantragt.
3. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, eine Stellungnahme des Zonenschutzes und Pläne.

¹ vgl. Plangenehmigung des UVEK vom 24. Juli 2017

4. Das Schutzdach wird analog zum bestehenden Provisorium auf der Ostseite um rund 15 m verlängert und der bestehende Dispo-Container wird unter dem Dach leicht verschoben.

Der Projektstandort liegt auf der Luftseite direkt vor dem Gebäude A4 und der Strassentunnel-Rampe. Die Zufahrt zum Bauplatz erfolgt via Tor 101. Beim Aufbau wird ein kleiner Teleskopkran zum Einsatz kommen. Nachtarbeit ist nicht vorgesehen. Es fällt kein Baustellenabwasser an. Im Projektperimeter sind keine belasteten Standorte vorhanden. Der Baubeginn ist für Anfang September, der Bauabschluss für Anfang Oktober 2019 vorgesehen. Die Baukosten für die Projektänderung werden mit rund Fr. 110 000.– veranschlagt.

5. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
6. Flugplatzanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG²). Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Gemäss dem Protokoll der VPK³-Sitzung vom 7. Februar 2019 (VPK 01/19) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen.

7. Die Begründung für die Projektänderung und die beantragte Verlängerung der Nutzungsdauer ist nachvollziehbar. In der Plangenehmigung vom 24. Juli 2017 hatte das UVEK festgehalten, die FZAG habe rechtzeitig ein entsprechendes Plangenehmigungsgesuch einzureichen, falls sich eine längere Nutzungsdauer abzeichnen sollte. Mit dem vorliegenden Gesuch hat die FZAG dies getan.
8. Das Vorhaben liegt auf der Luftseite innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.
9. Gemäss Art. 3 Abs. 2 VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Da vom Vorhaben keine aviatischen Belange betroffen sind, konnte auf eine luftfahrtspezifische Prüfung verzichtet werden.

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

³ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

10. Am 18. Juni 2019 hörte das BAZL den Kanton Zürich an. Das Amt für Verkehr (AFV) stellte dem BAZL am 18. Juli 2019 die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen zu. Die FZAG teilte am 22. Juli 2019 per E-Mail mit, dass sie keine Einwände zu den Anträgen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen und es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Zonenschutz (Gesuchsbeilage) vom 3. Juni 2019;
- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 20. Juni 2019;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 20. Juni 2019;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 27. Juni 2019;
- Flughafenpolizei, Stabsabteilung – Logistik / Planung, vom 5. Juli 2019;
- Skyguide, Project and Planning, vom 6. Juli 2019;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 18. Juli 2019; und
- FZAG, E-Mail vom 22. Juli 2019.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

11. Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten (z. B. Aushubsicherungen, Gerüstungen etc.) sind zu befolgen.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Der Zonenschutz hat zur Projektänderung keine Einwände und beantragt für die Bauphase lediglich,

- [1] der Einsatz von Auto- oder mobilen Kränen müsse mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch angemeldet werden.

Dieser Antrag erscheint zweckmässig und wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

Die Stadt Kloten beantragt in der Stellungnahme vom 27. Juli 2017,

- [1] die Metallkonstruktion sei in das bestehende Blitzschutzsystem einzubinden; und
- [2] im Übrigen seien ihre Bedingungen und Auflagen zum ursprünglichen Gesuch sinngemäss zu beachten.

Das UVEK hält den Antrag [1] für zweckmässig, er ist als Auflage in die Verfügung zu übernehmen. Zum Antrag [2] ist festzuhalten, dass das UVEK als Auflage in die vorliegende Verfügung aufnimmt, dass die Auflagen aus der ursprünglichen Plangenehmigung vom 24. Juli 2017 weiterhin sinngemäss gelten, womit auch dem Antrag [2] der Stadt Kloten Rechnung getragen wird.

SRZ beantragt,

- [1] auch mit dem geänderten Projekt seien sämtliche Zugänge ins bestehende Gebäude A4 sowie zu allen feuerwehrrelevanten Einrichtungen im Projektperimeter (CO₂-Einspeisung, Absaugstutzen der Kälteanlage etc.) jederzeit zu gewährleisten.

Der Antrag entspricht demjenigen zum ursprünglichen Projekt und erscheint auch für die Projektänderung zweckmässig; er wird daher als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

Die übrigen Fachstellen stellen keine Anträge zur beantragten Projektänderung.

12. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Projektänderung des provisorischen Schutzdachs für die luftseitige Bereitstellung sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der zu verfügbaren Festlegungen und Auflagen erteilt werden kann.
13. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Weder der Kanton Zürich noch die Stadt Kloten weisen für die Bearbeitung des Gesuchs Gebühren aus. Auch andere Stellen machen keine Gebühren geltend.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

14. Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
15. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFV zugestellt (mit normaler Post). Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Das Vorhaben der FZAG für die Projektänderung des provisorischen Schutzdachs für die luftseitige Bereitstellung und Verschiebung des Dispo-Containers auf der Luftseite des Flughafens sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer werden wie folgt genehmigt:
2. Massgebliche Unterlagen
 - Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 18. Juni 2019 (Eingangsdatum) inkl.
 - Plan Nr. 19017; Gepäcksortieranlage, Projektänderung Provisorium Schutzdach, Situation 1:1000, FZAG, 23.5.2019;
 - Plan Nr. A.A40.33.GR.G0.1_100, Gepäcksortieranlage, Projektänderung Provisorium Schutzdach, Grundriss / Schnitt, 1:500 / 1:100, Steigerconcept AG, 8045 Zürich / FZAG, rev. 13.6.2019.
3. Standort

Luftseite, Vorfeldzone A, nördlich Gebäude A4, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14 (Kloten)
4. Festlegung

Die Nutzungsdauer des oben genannten Provisoriums ist längstens bis zum 31. Dezember 2023 begrenzt. Spätestens nach Ablauf dieser Frist ist der heutige Zustand umgehend wiederherzustellen. Sollte sich eine längere Nutzungsdauer abzeichnen, hat die FZAG rechtzeitig ein entsprechendes Plangenehmigungsgesuch einzureichen.

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

5. Auflagen

- 5.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
 - 5.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
 - 5.3 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
 - 5.4 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
 - 5.5 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten (z. B. Aushubsicherungen, Gerüstungen etc.) sind zu befolgen.
 - 5.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
 - 5.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
 - 5.8 Der Einsatz von Auto- oder mobilen Kränen muss dem Zonenschutz per E-Mail an zonenschutz@kantmeldestelle.ch mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder Kranfirma angemeldet werden.
 - 5.9 Die Metallkonstruktion ist in das bestehende Blitzschutzsystem einzubinden.
 - 5.10 Sämtliche Zugänge ins bestehende Gebäude A4 sowie zu allen feuerwehrrelevanten Einrichtungen im Projektperimeter (CO₂-Einspeisung, Absaugstutzen der Kälteanlage etc.) sind auch beim geänderten Projekt jederzeit zu gewährleisten.
 - 5.11 Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 24. Juli 2017 sind auch für das geänderte Projekt sinngemäss einzuhalten bzw. umzusetzen.
6. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG aufgelegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

7. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.
8. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
 - Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt

Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.